

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 37/12 B

L 4 KR 464/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 31 KR 265/07 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten in der Hauptsache darüber, ob die beklagte Krankenkasse berechtigt war, rückwirkend das Nichtbestehen einer - zunächst angenommenen - Familienversicherung der Klägerin für den Zeitraum vom 1.8.2004 bis 1.11.2006 festzustellen, insbesondere darüber, ob eine rückwirkende "Stornierung" wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 10 Abs 1 SGB V (*dort S 1 Nr 5*) aus Vertrauensschutzgründen gehindert war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.4.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung vom 15.6.2012 allein eine Abweichung der Berufungsentscheidung vom Urteil des BSG vom 25.8.2004 (*B 12 KR 36/03 R, dokumentiert bei Juris*) geltend.
- 6 Divergenz iS vom § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein mit der Norm befasstes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).



- 7 Die Klägerin arbeitet unter Bezugnahme auf die Passage in dem herangezogenen Urteil des BSG (*dort Juris RdNr 25*)

"Das Sozialgericht hat schließlich auch keine außergewöhnlichen Umstände festgestellt, die gerade im vorliegenden Fall einen besonderen Schutz des Vertrauens der Klägerin gegen die Feststellung des Wegfalls der Familienversicherung auch für zurückliegende Zeiträume geboten erscheinen lassen könnten."

als darin enthaltenen tragenden abstrakten Rechtssatz heraus,

"dass auch bei grundsätzlicher Berechtigung der Krankenkassen, mangels anders lautenden Verwaltungsaktes die Beendigung der Familienversicherung rückwirkend festzustellen, außergewöhnliche Umstände vorliegen können, die sehr wohl einen besonderen Vertrauensschutz begründen können, der einer Feststellung des Wegfalls der Familienversicherung für zurückliegende Zeiträume entgegen steht."

- 8 Sie leitet hieraus ab (*vgl Seite 3 der Beschwerdebegründung*), dass das BSG damit sichergestellt wissen wollte, "dass ... eine Prüfung vorgenommen wird, ob nicht ausnahmsweise außergewöhnliche Umstände vorliegen ...", erwägt (*vgl Seite 2 der Beschwerdebegründung*), welche Umstände als außergewöhnliche Umstände in Betracht kommen könnten, sieht diese darin (*vgl Seite 3 der Beschwerdebegründung*), dass für sie und ihren Ehemann unter "umgekehrten Vorzeichen" ein Anspruch auf eine freiwillige Mitgliedschaft und eine Familienversicherung bestand, und legt dar (*vgl Seite 3 der Beschwerdebegründung*), dass das LSG diese Prüfung nicht vorgenommen habe.

- 9 Als tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG stellt sie der genannten Aussage in der höchstgerichtlichen Entscheidung folgende Passage der Berufungsentscheidung (*dort Seite 8 des Beschlussabdrucks*) gegenüber:

"Das BSG hat mit der Verwendung des Begriffes der besonderen Umstände ersichtlich keine Erweiterung seiner bisherigen Rechtsprechung auf Sondertatbestände eigener Art vornehmen wollen. Es hat vielmehr stets betont, dass dem schützenswerten Vertrauen der Versicherten durch die grundsätzliche Einräumung eines lückenlosen Versicherungsschutzes ausreichend Rechnung getragen ist. Es hat dem Versicherten hingegen keinen Weg aufgezeigt, die wirtschaftlich vorteilhaften Folgen von falschen Angaben aufrecht zu erhalten und sich zum Vorteil gereichen zu lassen."

- 10 Damit genügt die Klägerin den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz nicht. Eine Zulassung wegen Abweichung der Berufungsentscheidung von einer Ent-



scheidung der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte kommt ua nur dann in Betracht, wenn der Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung, von dem abgewichen worden sein soll, im Rahmen dieser Entscheidung rechtserheblich, also tragend gewesen ist. In der höchstrichterlichen Entscheidung muss eine bestimmte Rechtsfrage nämlich nicht nur erwogen, sondern tatsächlich auch beantwortet worden sein. Damit, ob die von ihr herausgestellte Aussage in dem Urteil des BSG vom 25.8.2004 (*B 12 KR 36/03 R, Juris RdNr 25*) in diesem Sinne rechtserheblich, also tragend war, setzt sich die Klägerin nicht auseinander. Hierzu hätte aber Veranlassung bestanden, weil das BSG in dem der zitierten Passage vorhergehenden Satz seines Urteils auf seine Entscheidungen vom 3.2.1994 (*SozR 3-2500 § 10 Nr 4*), 30.8.1994 (*SozR 3-2500 § 10 Nr 6*) und - vor allem - 7.12.2000 (*SozR 3-2500 § 10 Nr 19*) Bezug genommen hat; in der letztgenannten Entscheidung hat sich das BSG explizit mit den Folgen des Vertrauensschutzes (und seiner Prüfung) bei Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Familienversicherung ohne (vorangegangenen) entgegenstehenden Verwaltungsakt befasst (*SozR 3-2500 § 10 Nr 19 S 83*). Vor diesem Hintergrund könnte dem mit den Worten "schließlich auch" eingeleiteten Folgesatz in dem herangezogenen Urteil des BSG lediglich die Bedeutung einer - nicht tragenden - Hilfeerwägung für den Fall zukommen, dass es (dort) einen (vorangegangenen) entgegenstehenden Verwaltungsakt über das Bestehen der Familienversicherung gegeben hätte und die Regeln der §§ 44 ff SGB X anzuwenden gewesen wären. Zur Klärungsfähigkeit fehlen deshalb vertiefte Ausführungen der Klägerin; sie unterstellt die Rechtserheblichkeit der von ihr zitierten Aussage und geht ohne weitere Begründung (einfach) davon aus (*vgl Seite 3 der Beschwerdebegründung*), es liege in diesem Punkt ein "eindeutiger Wortlaut" der höchstrichterlichen Entscheidung vor, von dem das LSG nicht habe abweichen dürfen.

- 11 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

